

Drei Vorbehalte gegen „Funktionssysteme“

Three Reservations about “Function Systems”

André Kieserling

Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Institut für Soziologie, Colonel-Kleinmann-Weg 2, D-55099 Mainz
E-mail: sekretariat.kieserling@uni-mainz.de

I.

Volker H. Schmidt macht sich zum Sprecher eines verbreiteten Unbehagens, wenn er gegen Ende seines Textes die Behauptung aufstellt, daß Luhmanns Soziologie der Funktionssysteme deren Selbstbeschreibung lediglich wiederhole. Auch andere Autoren haben diesen Vorbehalt formuliert. Richtig ist daran aber nur, daß Luhmann eine Reihe von Themen behandelt, die auch in der Selbstbeschreibung der Systeme vorkommen, also zum Beispiel das Thema der innergesellschaftlichen Autonomie des Systems. Eine lediglich thematische Übereinstimmung mit den Selbstbeschreibungen ist aber mit soziologischer Distanz ihnen gegenüber keineswegs inkompatibel. Das Unbehagen ist denn auch nur historisch zu erklären.

Die Selbstbeschreibungen der Systeme kennen nur deren manifeste Strukturen. Entsprechend könnte man die Latenz einer Struktur geradezu dadurch definieren, daß sie in der Selbstbeschreibung nicht vorkommen kann. Dies bot der beginnenden Soziologie die Chance, sich durch eine davon abweichende Themenwahl gegen den Verdacht zu wehren, Bekanntes lediglich zu wiederholen: Man denke hier etwa an die Konzentration der Wissenschaftssoziologie auf den Reputationskult (der ja in keiner wie immer gearteten Wissenschaftstheorie vorkommt) oder an die Konzentration der Rechtssoziologie auf Fragen nach der sozialen Herkunft der Richter (die ja in keiner wie immer gearteten Rechtstheorie vorkommt). Die Soziologie der Funktionssysteme kam als eine Soziologie ihrer latenten Strukturen in Gang.

Ein Argument gegen diese Bemühungen war immer, daß sie bei Ausklammerung der manifesten Strukturen keinen zureichenden Begriff für die Einheit eines System produzieren können, das ja in jedem Falle beides enthält: latente und manifeste Strukturen, informale und formale Beziehungen, Reputationserwerbe und Erkenntnisgewinne. In ungefähr

diesem Sinne hatte man gegen Merton und seine Schule gesagt, sie betreibe eine Wissenschaftssoziologie ohne Wissenschaft.

Im Zuge der Abwendung von Parsons hat man auch darauf zu reagieren versucht, indem man den Strukturwert der manifesten Strukturen offen bestritt: diese „Strukturen“ stünden nur auf dem Papier der Selbstbeschreibung und in Wahrheit gebe es gar keine spezifisch wissenschaftlichen oder spezifisch rechtlichen Konditionierungen. Es mag genügen, an dieser Stelle die Konzepte des „labeling approach“ oder auf den „epistemologischen Nihilismus“ (Bourdieu) des „strong programme“ zu verweisen. Am Nichtvorkommen der Wissenschaft in der Wissenschaftssoziologie (des Rechts in der Rechtssoziologie usw.) hatte sich dadurch natürlich nicht das geringste geändert. Nur hatte man für das eigene Unvermögen nun einen positiven Begriff.

Es ist dieser Hintergrund, vor dem die soziologische Leistung der Systemtheorie bis heute verkannt wird. Sie liegt im Aufbau einer Soziologie, *die auch manifeste Systemstrukturen behandeln kann*. Nie zuvor in der Geschichte des Faches hatten wir beispielsweise eine Rechtssoziologie, die sämtliche Strukturen dieses Systems soziologisch interpretieren kann: Urteile, Verfahren, Gesetze, Verträge, Verfassungen usw. Der Argwohn, Luhmann wiederhole bei dieser Gelegenheit nur die Selbstbeschreibung des Rechts, ist abwegig. Nicht jede Soziologie, die Themen aufgreift, die auch auf der Ebene der Selbstbeschreibung von Teilsystemen eine Rolle spielen, muß an dieser Selbstbeschreibung auch ihrerseits mitwirken – so wie man es für Habermas sagen könnte, aber gerade für Luhmann durchaus nicht (siehe für diesen Vergleich Kieserling 2004: 109ff.). Und wer Luhmann mit Kelsen verwechselt (so Rottleuthner 1994: 225), ist selbst schuld.

II.

Wenn ich es recht sehe, dann könnte Schmidt diesen Punkt konzidieren, ohne auf seinen zweiten Vorbehalt zu verzichten. Er müßte den Spieß nur herumdrehen und sagen: so wie die frühe Soziologie die manifesten Strukturen verkannte, so verkenne der späte Luhmann die latenten. Zwar rede auch seine Wissenschaftssoziologie über den Reputationsmechanismus, aber das dürfe sie gar nicht, denn dieser Mechanismus unterstehe ja durchaus nicht dem Wahrheitscode.

Diese Kritik muß Luhmann die These zuschreiben, die Funktionssysteme der modernen Gesellschaft bestünden ausschließlich aus codierten Operationen: Alles, was nicht binär codiert sei, müsse eben darum der Systemumwelt zufallen. Aber man findet bei Luhmann keine solche Kongruenz von System und Codierung. Wohl aber findet man eine Theorie des Erziehungssystems, derzufolge gerade der Erziehungsprozeß durchaus nicht codiert werden kann (Luhmann/Schorr 1979, Luhmann 2004). Anhänger jener Kongruenzthese müßten uns folglich erklären können, warum ausgerechnet diejenigen Leistungen, für die das Erziehungssystem ausdifferenziert wurde, in der Umwelt dieses Systems ablaufen sollten. Ich wünsche ihnen dabei gute Unterhaltung und viel Vergnügen!

Im übrigen kann niemand, der sich auf Luhmann beruft, ob nun positiv oder kritisch, an der folgenden These vorbeigehen, da Luhmann sie mehrfach und völlig unmißverständlich vertreten hat: Auch in der Zelle gebe es Komponenten, die zur Autopoiesis des organischen Lebens nicht beitragen und trotzdem dazugehören – und mit der Autopoiesis der sozialen Systeme verhalte es sich an diesen Punkten nicht anders. Es geht mir hier nicht um die Frage, ob das gute Biologie ist, denn diese Frage ist soziologisch ohne Bedeutung; es geht mir ausschließlich darum, daß Luhmann sich eine Inklusion von autopoietisch sterilen Operationen in das autopoietische System offenbar ohne Schwierigkeit vorstellen konnte.

Nimmt man dies ernst, dann muß man wie folgt argumentieren: Binär codierte Operationen tragen die Ausdifferenzierung des Systems sowie diejenigen Prozesse, an denen die gesellschaftliche Funktion hängt¹. Das System enthält aber in jedem Falle auch noch andere Kommunikationen, die ihm nicht aufgrund ihrer Codierung, sondern nur darum zuge-

rechnet werden, weil sie mit den codierten Kommunikationen eine Funktionsgemeinschaft oder einen Sinnzusammenhang bilden.

Eine Funktionsgemeinschaft: In der Tat kann die Verteilung der wissenschaftlichen Reputation nicht dem Wahrheitscode unterstehen. Sie wird ja gerade benötigt, weil dieser Code nur die gesellschaftliche Funktion des Wissenschaftssystems abdeckt, nicht aber diejenigen Funktionen, die sich daraus ergeben, daß auch das Wissenschaftssystem ein System ist, also mehr als nur ein Problem lösen muß – zum Beispiel jenes Motivationsproblem, zu dessen Lösung der Reputationsmechanismus ebenso notwendig ist wie zur Dirigierung der fachlichen Aufmerksamkeit. Beides zusammengenommen schließt es aus, die entsprechenden Prozesse begrifflich zu externalisieren.

Einen Sinnzusammenhang: Die Arbeit an Theorien, die der Selbstbeschreibung von Funktionssystemen dienen, kann nicht codiert sein, auch nicht nach wahr/unwahr, denn dann würde es sich ja um wissenschaftliche Beschreibungen, also um Fremdbeschreibungen handeln. Aber auch die Codierung des zu reflektierenden Systems kommt nicht in Betracht: Die Arbeit an einer Rechtstheorie ändert keineswegs die Geltungslage im Rechtssystem; sie ist also keine Rechtsquelle, die man bei der Zuweisung von Recht oder Unrecht beachten müßte. Gleichwohl läuft sie im Rechtssystem ab, wie man unter anderem daran erkennt, daß sie mit den codierten Operationen dieses Systems ein Rationalitätskontinuum teilt (vgl. dazu Kieserling 2004: 46ff.).

In der Selbstbeschreibung der Systeme werden gerade die autopoietisch sterilen Kommunikationen zu meist unterschätzt. Nach Luhmann haben sie dagegen, und auch das wird mehrfach gesagt (etwa in 2000: 90), eine mitunter erhebliche Bedeutung für die erreichbare Systemkomplexität und insofern auch für das Anspruchsniveau, auf dem die gesellschaftliche Funktion bedient werden kann. Ihre Entfernung würde das System nicht stoppen, wohl aber seine Leistungsfähigkeit reduzieren. Mit dieser Würdigung des Beitrags, den die verschiedenen Kommunikationen zum Aufbau des Gesamtsystems leisten, ist über ihre quantitative Verteilung noch gar nichts gesagt. Nur als Beleg für das, was in dieser Hinsicht möglich ist: Luhmann (2000: 90f.) nimmt an, daß die *meisten* Kommunikationen innerhalb des politischen Systems *keinen* direkten Codebezug haben.

¹ Von dieser Regel bildet das Erziehungssystem eine Ausnahme. Seine Ausdifferenzierung hängt nicht an einem Code, sondern an einem Symbol.

III.

Notwendig für die Inklusion einer Kommunikation ist also nicht, daß sie den Code ihres Systems verwendet, wohl aber, daß sie keine anderen Codierungen verwendet. Schmidt könnte auch dies konzedieren – und gleichwohl an seinem dritten Vorbehalt festhalten. Diesem liegt die Beobachtung zugrunde, daß die meisten Organisationen, die Luhmann primär diesem oder jenem Funktionssystem zurechnet, daneben immer auch die Codierungen anderer Funktionssysteme verwenden. Auch Kirchen und politische Parteien haben sich durch eigene Entscheidungen dazu verpflichtet, ihr Personal zu bezahlen, und wenn sie dies nicht tun, dann müssen sie damit rechnen, daß es zu ökonomisch motivierter Abwanderung oder zu Klagen im Rechtssystem kommt. Sie müssen also rechtsfähig sein und zahlungsfähig bleiben, um ihre Funktionen im Bereich der religiösen oder der politischen Kommunikation erfüllen zu können.

Wenn dies aber so ist, dann müsse man sämtliche Organisationen in der Umwelt sämtlicher Funktionssysteme verorten: So hatte es schon Georg Kneer (2001) gesehen, und so sieht es nun auch Schmidt, der hier mit Recht eine artifizielle Aufteilung der Fakten befürchtet. Kneers Argument war: eine Organisation könne nicht in mehrere Funktionssysteme inkludiert sein, ohne diese zu entdifferenzieren. Aber auch dieses Argument ist nicht sehr belastbar, da Funktionssysteme ihre eigenen Grenzen nicht auf der Ebene von Organisationen definieren. Sie schließen sich also nicht dadurch, daß sie bestimmte Organisationen ausschließen.

Machen wir uns dies zunächst am Beispiel der Wirtschaft klar. Dort gilt bekanntlich der Satz: Zahlungen sind Zahlungen. Dieser Satz abstrahiert von Unterschieden in der Typik zahlender Einheiten. Die Zahlung mag von einer Organisation oder von einer Privatperson stammen – für die Wiederverwendbarkeit der gezahlten Summe, und also für die Autopoiesis der Wirtschaftssystems, macht dies keinen Unterschied. Nur aufgrund dieser Indifferenz gibt es die Möglichkeit, für Geld zu arbeiten bzw. für Arbeit zu zahlen. Aus demselben Grund muß aber auch die Typik der zahlenden Organisation irrelevant sein. Und in der Tat ist die Frage, ob diese Organisation neben ihren wirtschaftlichen Engagements auch noch an weiteren Funktionssystemen beteiligt ist (und welche dies sein könnten), für die Autopoiesis des Wirtschaftssystems vollkommen irrelevant. Das Geld, das man in einer Fabrik verdient, unterscheidet sich als Geld nicht von dem Geld, das man in einer Universität verdient, und es

ist offensichtlich, daß die Wirtschaft ohne diese Indifferenz als System nicht funktionieren würde. Selbst der spektakulärste Fall dieser Art, selbst die Einschaltung der politisch organisierten Staatskassen in das Wirtschaftssystem, hat ja keineswegs zur Entdifferenzierung der beiden Systeme geführt.

Ähnlich verhält es sich mit dem Rechtssystem. Die Inklusion der Organisationen läuft hier nicht über Zahlungen, sondern über Zuweisung von Rechtsfähigkeit. Diesen Status haben bekanntlich sehr verschiedenartige Organisationen, also nicht nur die Gerichte, sondern auch solche Organisationen, die primär für ökonomische oder primär für politische Funktionen ausdifferenziert sind. Aber auch hier gibt es nicht den geringsten Anhaltspunkt dafür, daß die rechtsfernen Engagements dieser Organisationen dazu führen könnten, das Recht selber zu entdifferenzieren. Denn auch ihre wirtschaftlichen oder politischen Interessen werden im Rechtssystem nur ja in dem Maße überhaupt relevant, in dem sie jene spezifischen Fragen nach Recht oder Unrecht aufwerfen, für deren Beantwortung der Rechtscode zuständig ist. So wie es ein Familienrecht geben kann, das die Rechtsordnung nicht entdifferenziert (etwa im Sinne einer Rückkehr zu rein familieninterner Streitschlichtung), so gibt es auch ein Recht der politischen Parteien, das mit der Unparteilichkeit der Rechtsprechung nicht kollidiert.

Mein drittes Beispiel ist Wissenschaft. Auch hier gibt es keinen Grund, Organisationen auszuschließen, nur weil sie primär in anderen Funktionssystemen ausdifferenziert sind. Denn für die Chancen einer wissenschaftlichen Publikationen im Zitiernetz der Wissenschaft macht es keinen Unterschied, ob die Forschungen von einer Universität, einer politischen Partei oder einem Pharmakonzern finanziert wurden. Die Prüfkriterien des Systems sind keineswegs nach Maßgabe einer Organisationstypologie differenziert, und daher gibt es auch keine Sonderwahrheiten für Auftragsforschung, die dann etwa nur bei diesen, aber nicht auch bei anderen Organisationsbindungen des wissenschaftlichen Personals zutreffen würden. Gewiß gibt es Lagerbildungen entlang solcher Linien – aber auch dies doch nur darum, weil der Systemcode für beide Lager derselbe ist.

Auch in diesem System spricht nichts dagegen, daß Organisationen sich beteiligen, die nicht nur auch, sondern primär im Wirtschaftssystem oder primär im politischen System der Gesellschaft ausdifferenziert sind. Andererseits weiß man natürlich, daß viele Interessen der Wissenschaft selbst, so etwa das Interesse an Grundlagenforschung oder an soziologischer Gesellschaftstheorie, von den Parteien oder

Konzernen nicht konsistent genug unterstützt werden, und das macht es nach wie vor sinnvoll, daneben auch wissenschaftsnäher gebaute Organisationen im Angebot zu behalten. Aber auch das gilt ja in allen drei Fällen: in der Wirtschaft gibt es auch Produktionsbetriebe, im Rechtssystem auch Gerichte.

Empirisch gesehen, muß also kein Funktionssystem damit rechnen, zur Beute eines anderen zu werden, nur weil die Organisationen, die hier mitwirken, auch dort mitwirken. Das *theoretische* Argument bei Kneer lautete: Die Subsysteme eines Funktionssystems könne man diesem nur entweder ganz oder gar nicht zurechnen. Das ist richtig gesehen. Organisationen sind aber keine Subsysteme von Funktionssystemen, auch wenn Luhmann manchmal so redet, sondern soziale Systeme eigener Art. Gegenüber der Schematik funktionaler Systemdifferenzierung haben Organisationen daher, ähnlich wie Interaktionen, ein hoßes Maß an intern garantierter Bewegungsfreiheit und Mobilität. So wie beim Stadtbummel eines Paares auch Zahlungen erfolgen mögen (und zwar ohne die primäre Codierung der Interaktion unter Gesichtspunkten von Intimität zu lädieren: es mag sich um eine Einladung zum Essen

handeln), so können auch Organisationen an mehreren Funktionssystemen mitwirken (und zwar ohne darüber den Funktionsprimat ihres eigenen Systems zu vergessen). Es spricht also nicht viel für eine Umweltpositionierung von Organisationen, und damit verlieren auch Schmidts Befürchtungen über eine analytische „Entleerung“ der Funktionssysteme an Gewicht.

Literatur

- Kieserling, A., 2004: Selbstbeschreibung und Fremdbeschreibung: Beiträge zur Soziologie soziologischen Wissens. Frankfurt/M.: Suhrkamp.
- Kneer, G., 2001: Organisation und Gesellschaft. Zum ungeklärten Verhältnis von Organisations- und Funktionssystemen in Luhmanns Theorie sozialer Systeme. *Zeitschrift für Soziologie* 30: 407-428.
- Luhmann, N., 2000: Die Politik der Gesellschaft. Frankfurt/M.: Suhrkamp.
- Luhmann, N., 2004: Das Erziehungssystem der Gesellschaft. Frankfurt/M.: Suhrkamp.
- Rottleuthner, H., 1994: Rechtssoziologie. S. 216-240 in: H. Kerber / A. Schmieder (Hrsg.), *Spezielle Soziologien: Problemfelder, Forschungsbereiche, Anwendungsorientierungen*. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt.